LANDKREIS OSTALLGÄU

ERGÄNZUNGSSATZUNG "Ried"

Die Gemeinde Seeg Landkreis Ostallgäu, erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 23.03.2000, Gz.: V-610-7/2, genehmigte Ergänzungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für die Grundstücke, bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 3089 TF, 3089/2, 3228/1, 3231TF, 3231/3TF, 3228 TF, 3233/2, 3233/3, 3233/4 Weg, 3233/5, 3234 TF, der Gemarkung Seeg werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan im Maßstab 1 : 1.000, in der Fassung vom 20.09.1999 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seeg, 31. März 2000 GEMEINDE SEEG

Rinderle, Erster Bürgermeister

Hinweise:

Landwirtschaftliche Emissionen

Die von einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgehenden ortsüblichen Emissionen müssen hingenommen werden. Für die landwirtschaftlichen Betriebe dürfen die gemäß § 5 Abs. 1 BauNVO ausdrücklich ausgesprochenen Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.

2. Denkmalschutz

Aufgrund der bekannten Funddichte ist im gesamten Plangebiet der Ergänzungssatzung konkret mit Bodenfunden zu rechnen. Bei allen Bodeneingriffen sind die Hinweise in der Begründung – Anlage 4 – zu beachten.